

Studienbüro

Az. 3010

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
38 / 2023	1 - 11	SB - 3010

**Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlau-
bung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 12. Dezember 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 87 Abs. 1, Abs. 3, Art. 85 und Art. 94 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeines.....	6
§ 1	Geltungsbereich.....	6
Kapitel 2	Zulassung	6
§ 2	Bewerbungszeiträume.....	6
§ 3	Bewerbungsverfahren, Studiengangstests	6
§ 4	Vorzulegende Bewerbungsunterlagen	7
§ 5	Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen	9
§ 6	Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund einer Eignungsprüfung	10
§ 7	Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze in Masterstudiengängen aufgrund der studiengangspezifischen Eignung.....	10
§ 8	Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.....	10
§ 9	Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	11
Kapitel 3	Immatrikulation	12
§ 10	Studierende, Frühstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School	12

§ 11	Immatrikulationsverpflichtung	12
§ 12	Immatrikulation	13
§ 13	Vornahme der Immatrikulation	14
§ 14	Versagung der Immatrikulation	18
§ 15	Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation	19
§ 16	Ordnungsmaßnahmen	20
§ 17	Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung	21
§ 18	Studienbeginn und Semesterzählung	22
§ 19	Mitwirkungspflichten	23
§ 20	Austauschstudium	24
§ 21	Frühstudium	24
§ 22	Wechsel des Studiengangs	25
Kapitel 4	Rückmeldung und Beurlaubung	25
§ 23	Rückmeldung	25
§ 24	Beurlaubung	26
§ 25	Beurlaubungsgründe	28
Kapitel 5	Exmatrikulation	29
§ 26	Exmatrikulation	29
§ 27	Exmatrikulation von Amts wegen	29
§ 28	Exmatrikulation auf Antrag	29
Kapitel 6	Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School	32
§ 29	Immatrikulationsantrag bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School	32
§ 30	Allgemeine Bestimmungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School	32

§ 31 Allgemeine Bestimmungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School	33
Kapitel 7 Schlussbestimmungen	34
§ 32 Sonderregelungen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21	34
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	34"

2. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	36
Anlage 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology.....	41
Anlage 3 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Media Engineering.....	52“

3. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, der Frühstudierenden und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Summer School und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 95 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) genannte Fälle.“

4. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Für Fristverlängerungen gilt § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO)

vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Studierende, Frühstudierende und

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School

- (1) Studierende oder Studierender ist, wer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für einen Studiengang oder ein sonstiges Studium immatrikuliert ist.
- (2) Frühstudierende oder Frühstudierender sind gemäß Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen und denen im Einzelfall genehmigt wurde, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Das Nähere regelt § 21 dieser Satzung.
- (3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School sind Personen, welche ausschließlich zur Teilnahme an der Ohm International Summer School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert sind. ²Ein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen wird durch die Immatrikulation nicht begründet.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Falls die allgemeinen Studienvoraussetzungen nach Art. 87 ff. BayHIG vorliegen, bedürfen Studierende (§ 10 Abs. 1 dieser Satzung) vor Aufnahme ihres Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung) vor Beginn der Summer School der Immatrikulation.“
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gaststudierende, Gaststudierender,“ ersatzlos gestrichen und die Wörter „Studierende oder Studierender der Ohm International Summer School“ durch die Wörter „Teilnehmerin oder Teilnehmer der Ohm International Summer School“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Studierenden der Ohm International Summer School (§ 10 Abs. 4 dieser Satzung)“ durch die Wörter „den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung)“ ersetzt.
- c) § 12 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer der Ohm International Summer School gelten vorrangig die §§ 29 bis 31 dieser Satzung.“.

8. Die Wörter „Kapitel 6 Bestimmungen für Gaststudierende“ werden gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 29 bis 31 werden gestrichen.

10. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 6 und erhält folgenden neuen Titel: „Kapitel 6 Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School“

11. Der ursprüngliche § 32 wird § 29 und erhält folgende neue Fassung:

„§ 29

Immatrikulationsantrag bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School

- (1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School werden gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Teilnahme an der Ohm International Summer School für die Dauer der Ohm International Summer School im jeweiligen

Sommersemester an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert. ²Der Bewerbungszeitraum sowie das genaue Bewerbungsverfahren wird durch die Technische Hochschule Nürnberg rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Abweichend von § 13 Abs. 2 dieser Satzung genügen für die Immatrikulation folgende Nachweise:

1. Der Antrag auf Immatrikulation an das International Office.
 - (2) Die Hochschule ist berechtigt, die nach Abs. 1 zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen auch im Original oder in beglaubigter Form anzufordern.“
12. Der ursprüngliche § 33 wird ersatzlos gestrichen.
13. Der ursprüngliche § 34 wird § 30 und erhält folgende neue Fassung:

„§ 30

Allgemeine Bestimmungen bei

Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School

- (1) ¹Die Immatrikulation als Teilnehmerin oder Teilnehmer der Ohm International Summer School geschieht durch Aushändigung einer Anmeldungsbestätigung für die Ohm International Summer School. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der Teilnehmerin und des Teilnehmers der Ohm International Summer School.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School nehmen nicht an Wahlen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm teil.
- (3) § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School sinngemäß Anwendung.“

14. Nach dem ursprünglichen § 34 (jetzt § 30) wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Datenerhebung bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School

(1) Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School werden folgende Daten erhoben:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,

²Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weitere von den Hochschulen und deren gemeinsamen Einrichtungen

1. für die Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation nach den Art. 87 bis 94 und den aufgrund von Art. 95 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.“

15. Das bisherige Kapitel 8 wird Kapitel 7.

16. Die bisherigen §§ 35 bis 36 werden zu den §§ 32 bis 33.

17. Der bisherige § 36 (jetzt § 33) erhält folgenden neuen Abs. 2:

”

- (2) ¹Gaststudierende, die zum Wintersemester 2023/2024 bereits als Gaststudierende immatrikuliert sind, behalten diesen Status bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 bei. ²Für Personen nach Satz 1 gelten die Vorschriften der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 24. Januar 2023 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de) bis übergangsweise fort.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Dezember 2023.

Nürnberg, den 18. Dezember 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 38; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Dezember 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.